

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 09.10.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Antragsunterlagen“ durch das Wort „Verfahrensunterlagen“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen auch in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG schließen bei UVP-pflichtigen Vorhaben einen UVP-Bericht ein (§ 16 UVPG); bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben sind voraussichtliche raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt formlos zu beschreiben.“
  - c) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind die Verfahrensunterlagen unter Angabe der Internetadresse, unter der sie bereitgestellt werden, zugänglich zu machen oder anderweitig elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Macht eine beteiligte öffentliche Stelle geltend, dass ein elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet ist, so sind die Unterlagen in gedruckter Form zu übersenden. <sup>3</sup>Den öffentlichen Stellen ist die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorhaben innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. <sup>4</sup>Äußert sich eine beteiligte Stelle nicht oder verlangt sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für ihre Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von dieser Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht; auf diese Folge ist bei der Beteiligung hinzuweisen. <sup>5</sup>Wird ausnahmsweise eine Nachfrist für eine Stellungnahme gewährt, so darf diese einen Monat nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörde legt die Verfahrensunterlagen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit einen Monat lang bei sich aus und stellt die Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 6 öffentlich im Internet bereit. <sup>2</sup>Sie kann, insbesondere bei Kreisgrenzen überschreitenden Vorhaben, ergänzend eine Auslegung bei Gemeinden oder bei anderen Landesplanungsbehörden im Untersuchungsraum für das Vorhaben veranlassen; diese Stellen legen die Verfahrensunterlagen ebenfalls einen Monat lang öffentlich aus. <sup>3</sup>Die zuständige Landesplanungsbehörde macht mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung

    1. die Einleitung des Verfahrens mit einer Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums,
    2. Ort und Dauer der Auslegung und der Bereitstellung der Unterlagen im Internet,
    3. die Möglichkeiten der Äußerung nach den Sätzen 6 und 7 einschließlich Äußerungsfrist sowie
    4. bei UVP-pflichtigen Vorhaben weitere nach § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG erforderliche Angaben

öffentlich bekannt. <sup>4</sup>Die Bekanntmachungen der unteren Landesplanungsbehörden richten sich nach ihrer Hauptsatzung oder Verbandsordnung; geht der Untersuchungsraum über den Bereich der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörde werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. <sup>6</sup>Jedermann kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge äußern. <sup>7</sup>Erfolgt die Auslegung nach Satz 2 bei einer anderen Stelle, so können auch dort Äußerungen zur Niederschrift abgegeben werden; Äußerungen sind von der Auslegungsstelle unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. <sup>8</sup>Die nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraums von Bedeutung ist, sind gesondert über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Inhalte der Bekanntmachung zu unterrichten.

(6) Die Landesplanungsbehörde kann dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

d) In Absatz 7 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

e) Es werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) <sup>1</sup>Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 4 bis 7 dergestalt geändert, dass

1. der Untersuchungsraum wesentlich erweitert wird oder
2. eine wesentliche Änderung des Vorhabens zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung raumbedeutsamer Belange führt, die nicht durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen vermieden werden kann,

so ist insoweit ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 durchzuführen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlicher Stellen und zur Äußerung aus der Öffentlichkeit einschließlich Verbänden und Vereinigungen ist inhaltlich auf die geänderten Teile der Verfahrensunterlagen zu beschränken. <sup>3</sup>Die Stellungnahmefrist für öffentliche Stellen, die Dauer der Auslegung und Bereitstellung der Unterlagen im Internet sowie die Äußerungsfrist für die Öffentlichkeit können bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben angemessen verkürzt werden.

(9) <sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren kann ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 eingestellt werden, wenn

1. der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zurückgezogen oder das Vorhaben erkennbar nicht mehr weiterverfolgt wird,
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt oder
3. das Verfahren vorübergehend ausgesetzt war, aber seit Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß den Absätzen 4 und 5 fünf Jahre vergangen sind.

<sup>2</sup>Soll die Einstellung des Verfahrens nicht auf Veranlassung des Vorhabenträgers durch Antragsrücknahme nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen, so ist dieser vorher anzuhören.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

2. § 11 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist auf fünf Jahre befristet.

<sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann die Geltungsdauer vor ihrem Ablauf auf Antrag des Vorhabenträgers verlängern, jedoch jeweils um höchstens zwei Jahre. <sup>3</sup>Die Frist ist gehemmt, so-

lange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger zuzuleiten. <sup>2</sup>Den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, ist die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form bekanntzugeben; § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung ist bei der zuständigen Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht auszulegen und während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen. <sup>4</sup>Ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 5 eine Auslegung bei einer Gemeinde oder anderen Landesplanungsbehörde im Untersuchungsraum erfolgt, so ist auch die Landesplanerische Feststellung zusätzlich dort einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. <sup>5</sup>Das Ergebnis des Verfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung und der Bereitstellung im Internet sind von der Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil des Ergebnisses des Verfahrens oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. <sup>7</sup>Die nach § 10 Abs. 5 Satz 8 beteiligten Verbände und Vereinigungen sind gesondert über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung und ihre Bereitstellung im Internet zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Eine Verletzung des § 10 Abs. 5 Satz 8 ist unbeachtlich, wenn einzelne Verbände oder Vereinigungen nicht gesondert unterrichtet worden sind. <sup>2</sup>Im Übrigen ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. <sup>3</sup>Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung. <sup>4</sup>Auf die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 2 ist in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen.“

3. In § 12 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil:

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das Raumordnungsrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes. Nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes hat das Land die Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Der Gesetzentwurf betrifft ergänzende landesrechtliche Bestimmungen für das dem Grunde nach im Raumordnungsgesetz (des Bundes) - ROG - geregelte Raumordnungsverfahren.

Im Raumordnungsverfahren wird bereits in einer frühen Planungsphase die Raum- und Umweltverträglichkeit raumbedeutsamer Vorhaben einschließlich ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenvarianten geprüft. Insbesondere bei großen Infrastrukturvorhaben wie Maßnahmen zum Ausbau der Stromnetze oder der Verkehrswegenetze dient es der frühzeitigen Identifizierung möglicher Raumwiderstände oder umweltrelevanter Konflikte und ermöglicht so die Auswahl einer geeigneten Trasse. Es trägt wesentlich dazu bei, Fehlplanungen zu vermeiden, Lösungen für etwaige Konflikte zu finden und die Ausarbeitung von Unterlagen für ein Zulassungsverfahren auf einen realisierungsfähigen Standort auszurichten, wodurch eine zügigere Realisierung des Vorhabens

ermöglicht werden kann. Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren wird ferner die Transparenz der Planungsvorgänge für Großprojekte verbessert.

Der Gesetzentwurf dient der Beschleunigung des Raumordnungsverfahrens und ermöglicht damit auch einen insgesamt zügigeren Planungsprozess. Die geplanten Änderungen folgen den in der Koalitionsvereinbarung von 2017 verankerten Zielsetzungen, eine Beschleunigung von Planungs- und Bauprozessen zu unterstützen, gleichzeitig aber eine umfassende Bürgerbeteiligung im Vorfeld von Planverfahren zu gewährleisten.

Zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren soll insbesondere eine stärkere Fokussierung auf elektronische Beteiligungs- und Informationswege beitragen. Dies betrifft die Beteiligung öffentlicher Stellen, vor allem aber die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die zunehmende Nutzung des Internets als Informationsquelle auch über umfangreiche Planungen hat dazu geführt, dass die „klassische“ Einsichtnahme in papiergebundene Auslegungsunterlagen in den vom Untersuchungsraum berührten Gemeinden stark rückläufig ist, weil dabei zusätzliche Wegezeiten notwendig sind und die Einsichtnahme in der Regel an feste Öffnungszeiten gebunden ist. Der Umfang papiergebundener Auslegungen soll daher zugunsten eines „schlankeren“ Konzepts und der verpflichtenden Auslegung an möglichst nur einem zentralen Standort verringert werden. Diese Option wird in § 19 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für vorgelagerte Verfahren wie das Raumordnungsverfahren mittlerweile bundesgesetzlich ausdrücklich zugelassen, konnte jedoch wegen der entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) bislang nicht genutzt werden. Die vorgesehene Gesetzesänderung soll dies künftig ermöglichen. Da zeitgleich die Bereitstellung der Unterlagen im Internet verpflichtend geregelt werden soll, bleiben die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich gewahrt. Die Änderung steht zudem im Einklang mit den auch durch andere Gesetze verfolgten Anliegen, die digitale Verwaltung auszubauen.

Zugleich können durch die vereinfachten Abläufe der Verwaltungsaufwand und damit die Kosten des Raumordnungsverfahrens geringfügig reduziert werden. Dass die Zahl der Auslegungsstellen verringert wird und die der Auslegung und der elektronischen Unterlagenbereitstellung vorangehende öffentliche Bekanntmachung nunmehr konzentriert „in einer Hand“ bei der für das Verfahren zuständigen Landesplanungsbehörde liegen soll, bietet gerade bei Vorhaben mit einer großen Anzahl betroffener Gemeinden erhebliche Vorteile. In solchen Fällen war bisher eine Vielzahl ortsüblicher Bekanntmachungen nötig, die sich zwar an einem Mustertext orientierten, aber von den Gemeinden eigenverantwortlich unter Beachtung ihrer jeweiligen Hauptsatzung zu veranlassen waren. Dies führte oft zu Mehrfachaufwand, etwa wenn benachbarte Gemeinden Bekanntmachungen in den gleichen Zeitungen veröffentlichten, jedoch für - organisatorisch bedingte - unterschiedliche Auslegungszeiten der Verfahrensunterlagen. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Verteilung eines Verfahrensschritts auf mehrere Stellen die Anfälligkeit des Verfahrens für Fehler erhöht. Die angesichts der Internetnutzung vertretbare Verringerung der Auslegungsstellen und die Neuregelung zugunsten einer zentralen Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung tragen dazu bei, das Risiko von Verfahrensfehlern zu minimieren.

Einzelne raumordnungsrechtliche Verfahrensvorschriften werden mit Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung harmonisiert, da die allermeisten der im Raumordnungsverfahren untersuchten Vorhaben UVP-pflichtig sind. Hierdurch wird die Rechtsanwendung erleichtert.

Der Gesetzentwurf beinhaltet ferner die Schaffung klarer Ermächtigungsgrundlagen für praxisrelevante Verfahrensschritte wie die Weitergabe von Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an den Vorhabenträger zur Gegenäußerung oder die ausnahmsweise Einstellung von Raumordnungsverfahren ohne Abschluss durch eine Landesplanerische Feststellung.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen. Ernsthaft in Betracht kommende Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

Die Änderungen der §§ 10 und 11 NROG reduzieren den Aufwand der Landesplanungsbehörden und der bisher generell für die Auslegung und Bekanntmachung zuständigen Gemeinden, ohne die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit (einschließlich Vereinigungen und Verbände) zu verletzen. Sie sorgen ferner dafür, dass die für das Raumord-

nungsverfahren relevanten Regelungen des Bundes- und des Landesrechts widerspruchsfrei ineinandergreifen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz lässt keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den ländlichen Raum erwarten. Die Vereinfachung von Verfahrensvorschriften ermöglicht eine zügigere Durchführung von Raumordnungsverfahren und soll letztlich dazu beitragen, dass Infrastrukturvorhaben, die für die Entwicklung des Landes wichtig sind, die notwendigen Planungsprozesse zügiger als bisher durchlaufen können. Insoweit sind positive Auswirkungen möglich.

Die Regelung des Beteiligungsverfahrens unter Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikationswege ermöglicht der Bevölkerung in weniger gut angebundenen ländlichen Gebieten sowie Menschen, die aufgrund ihrer familiären oder gesundheitlichen Situation in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, eine einfachere Teilhabe am Verfahren. Insoweit sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Gleichstellungspolitisch sind die Regelungen ohne Bedeutung.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen und andere finanzielle Folgen

Finanzielle Folgen und Nachteile für den Landeshaushalt oder kommunale Haushalte sind nicht zu erwarten. Die geringfügigen Entlastungen wirken sich angesichts der geringen Fallzahlen - landesweit durchschnittlich fünf Raumordnungsverfahren jährlich, verteilt auf verschiedene Landesplanungsbehörden - nicht spürbar aus.

IV. Ergebnis der Anhörungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, dem Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. sowie dem Landesbüro Naturschutz Niedersachsen gbR und den landesweit tätigen, anerkannten Umweltverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ferner wurden die von den gesetzlichen Regelungen betroffenen Landesplanungsbehörden über den Gesetzentwurf unterrichtet.

Äußerungen sind von folgenden Stellen eingegangen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGkSV),
- Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN),
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWKN),
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen gbR (LabüN) im Namen folgender Umweltvereinigungen: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN),
- Anglerverband Niedersachsen.

Die AGkSV begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Beschleunigung von Raumordnungsverfahren durch eine stärkere Fokussierung auf elektronische Beteiligungs- und Informationswege sowie eine damit verbundene Reduzierung der Auslegestellen. Auch die damit einhergehende Harmonisierung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird begrüßt.

Die AGkSV sowie das LabüN haben jedoch angeregt, bei der Beteiligung öffentlicher Stellen mehr Spielraum für Fristverlängerungen zu belassen. Auch die LWKN weist grundsätzlich darauf hin, dass im Rahmen von Raumordnungsverfahren eine angemessene Bearbeitungszeit notwendig sei.

Bei raumbedeutsamen Großprojekten seien zahlreiche regionsspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Würden die behördlichen Bearbeitungszeiten weiter verkürzt, gewännen die Vorarbeiten wie z. B. Fachbeiträge an Bedeutung.

Es ist zutreffend, dass verschiedenste Belange intensiv zu prüfen sind. Gleichwohl gebietet das Interesse an einer Planungsbeschleunigung, für die Beteiligung öffentlicher Stellen klare Fristen zu setzen. Zum einen verlangt § 15 Abs. 4 ROG, dass Raumordnungsverfahren innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden. Zum anderen setzt bereits das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Prüfung öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren klare Fristen. Hieran orientieren sich nun auch die Fristenregelungen im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (Regelfrist wie bisher zwei Monate, Fristverlängerung jedoch künftig begrenzt auf einen Monat). Es wird davon ausgegangen, dass Stellungnahmen innerhalb dieser Fristen abgegeben werden können, zumal die Digitalisierung Prüfprozesse beschleunigt.

Auch die IHKN begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs zur Verschlankeung und Beschleunigung von Verfahren und der verstärkten Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikationswege. Sie weist darauf hin, dass dies eine flächendeckende Breitbandversorgung erfordert.

Unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf wird das Anliegen des weiteren Breitbandausbaus auch von der Landesregierung verfolgt.

Zudem hält die IHKN die Einführung eines zentralen Internetportals für sämtliche behördlichen Bekanntmachungen in Niedersachsen für wünschenswert, um Planungsprozesse in Niedersachsen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Sie unterstreicht, dass zügige Planungsprozesse im Standortwettbewerb und für die positive Entwicklung der Wirtschaft generell wichtig seien und daher auch für die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Positionspapier „Bremsen lösen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen“ empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Unter anderem plädiere der DIHK dafür, eine gesetzliche Verpflichtung in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen, damit zukünftig alle nicht vertraulichen Planungsunterlagen auch online über zentrale Landesportale bzw. bei Bundesvorhaben über ein zentrales Bundesportal abrufbar seien.

Weitere von der IHKN übermittelte Vorschläge aus dem DIHK-Positionspapier betreffen übergreifende Umgestaltungen von Planungsverfahren für Infrastruktur.

Diese Anliegen der IHKN und des DIHK sind nicht im Zuge des niedersächsischen Raumordnungsrechts lösbar, sondern es bedarf diesbezüglich weiterer landes- und bundesweiter Digitalisierungsprozesse und Änderungen anderer Rechtsvorschriften. Hinsichtlich UVP-pflichtiger Vorhaben bieten die entsprechend § 20 UVPG bereits eingerichteten UVP-Portale des Bundes und der Länder jedoch zumindest schon jetzt eine zentrale Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen einzusehen. Gleiches gilt für die UVP-Berichte zu geplanten Vorhaben. Das UVP-Portal Niedersachsens ist unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zu finden.

Das LabüN begrüßt die mit der Gesetzesänderung angestrebte stärkere Fokussierung auf elektronische Beteiligungs- und Informationswege, regt jedoch an, diese nicht nur auf das Raumordnungsverfahren zu erstrecken. Über den Gesetzesgegenstand (Regelungen für das Raumordnungsverfahren) hinaus werden insoweit weitere Änderungen des § 3 Abs. 2, 3 und 5 NROG vorgeschlagen, um elektronische Möglichkeiten auch bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen konsequenter zu nutzen. Ferner wird eine Ergänzung der Grundsätze der Raumordnung in § 2 NROG vorgeschlagen, um zur Umsetzung von Biodiversitätsstrategien beizutragen. Außerdem wird angeregt, das bisher in § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG geregelte Zielabweichungsverfahren unter Einführung zusätzlicher Beteiligungsvorschriften umzugestalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll sich auf eine Beschleunigung des Raumordnungsverfahrens konzentrieren, damit die zur Umsetzung dringlicher Infrastrukturvorhaben nötigen gesetzlichen Regelungen möglichst zügig geschaffen werden können. Derzeit wird kein zwingender Bedarf zur Änderung weiterer NROG-Vorschriften gesehen:

- In den vom LabüN angesprochenen Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 NROG ist die elektronische Übermittlung bzw. Bereitstellung von Unterlagen zur Aufstellung von Raumordnungsplänen im Internet bereits durch eine Soll-Vorschrift etabliert. Dies korrespondiert mit der bundes-

rechtlichen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG und wird in der Praxis auch vollumfänglich umgesetzt. Gleiches gilt hinsichtlich § 3 Abs. 5 Satz 1 NROG, wonach nach Abschluss des Verfahrens die Pläne im Internet bereitgestellt werden sollen. Ein akuter Regelungsbedarf zwecks Aufnahme von „Ist-Vorschriften“ im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz ist nicht ersichtlich.

- Die Möglichkeit, zu Raumordnungsplanentwürfen elektronisch Stellung nehmen zu können, ist entgegen der Auffassung des LabüN bereits über die zentralen E-Mail-Adressen der Planungsträger eröffnet. Der bestehende § 3 Abs. 2 Satz 7 NROG („Die elektronische Form kann nur gewählt werden, soweit hierfür ein Zugang eröffnet ist“), dessen Streichung das LabüN anregt, stellt darauf ab, dass es neben E-Mail-Zugängen auch andere Formen des elektronischen Zugangs geben kann, wie etwa über besondere internetgestützte Beteiligungsformulare oder Beteiligungsplattformen, spezielle elektronische Nutzerkonten oder Ähnliches, die aber (noch) nicht bei allen Planungsträgern zur Verfügung stehen. Im Zuge der laufenden Digitalisierungsprozesse ist mit einem Ausbau auch solcher Zugangswege zu rechnen.
- Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes der Raumordnung zur Umsetzung der auf verschiedenen politischen Ebenen beschlossenen Biodiversitätsstrategien (z. B. UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt), um Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, ihre Zerstörung und Zerschneidung zu vermeiden sowie sie wiederherzustellen und zu vernetzen, ist im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz entbehrlich. Entgegen der Auffassung des LabüN besteht hierzu bereits eine bundesgesetzliche Regelung. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geregelten Grundsätze der Raumordnung betreffen die Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich jeweiliger Wechselwirkungen und den schonenden, flächensparenden Umgang mit Naturgütern. Im Jahr 2017 wurde in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ROG auch der Aspekt des Schutzes der biologischen Vielfalt ausdrücklich verankert.
- Die Auffassung des LabüN, dass Zielabweichungsverfahren „systemwidrig“ ausgestaltet seien, weil sie - anders als die Raumplanungsverfahren zur Aufstellung von Zielen der Raumordnung - kein umfassendes Beteiligungsverfahren vorsähen, wird nicht geteilt. Zielabweichungen betreffen nur Einzelfälle und stellen die Gesamtplanung nicht infrage. Ebenso wie Befreiungen von planerischen Vorgaben des Natur- oder Landschaftsschutzes oder Befreiungen von bauleitplanerischen Festsetzungen bedürfen Zielabweichungen - im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben - aufgrund ihrer beschränkten Bedeutung keines vergleichbaren Beteiligungsverfahrens wie übergeordnete Planungsverfahren. Im Übrigen sieht § 8 NROG bereits eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden vor. Die Gemeinden tragen regelmäßig auch Belange der Bevölkerung vor. Zielabweichungsverfahren ersetzen im Übrigen nicht die für das betroffene Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Ist in solchen Verfahren eine umfassende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, bleibt diese uneingeschränkt gewahrt.

Auf einzelne Anregungen der AGkSV, der LWKN, der IHKN und des LabüN zu Verfahrensregelungen in den §§ 10 und 11 NROG wird im Übrigen in der Begründung zu den jeweiligen Normen eingegangen (Teil B der Begründung).

Aufgrund der Äußerungen sollen in § 11 Abs. 3 NROG eine verlängerte Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet normiert und in § 11 Abs. 4 NROG ergänzend eine Regelung hinsichtlich unbeachtlicher Verfahrensfehler aufgenommen werden. Ferner sind geringfügige redaktionelle Anpassungen erfolgt.

Der Anglerverband Niedersachsen hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.



## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Artikel 1 beinhaltet die einzelnen Änderungen im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 10):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG ist redaktioneller Art. Zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs wird der darin bisher verwendete Begriff „Antragsunterlagen“ durch den in § 15 Abs. 3 ROG verwendeten Begriff „Verfahrensunterlagen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 wird durch den neu gefassten Satz 3 verankert, dass die Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren immer auch in elektronischer Form vorgelegt werden müssen, damit die elektronischen Beteiligungswege im anschließenden Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit standardmäßig genutzt werden können. Dies entspricht der bereits heute gängigen Praxis und führt angesichts des Standes der Technik nicht zu unzumutbaren Mehrbelastungen für den Vorhabenträger.

Ergebnis der Anhörung:

Die AGkSV weist zu § 10 Abs. 1 Satz 3 darauf hin, dass die vorgesehene Stärkung der Verwendung elektronischer Formen eine Vielfalt von Übertragungsformaten und Dateitypen zulässt. Einige dieser typischerweise benutzten Dateitypen seien jedoch für eine verwaltungsökonomische Weiterverarbeitung durch die beteiligten öffentlichen Stellen nur bedingt geeignet. Die Prüfung der Verfahrensunterlagen, insbesondere des Kartenmaterials, erfolge regelmäßig auch unter Zuhilfenahme von Geodateninformationssystemen und würde erleichtert, wenn die den Karten zugrundeliegenden Geodaten in einem entsprechenden Dateiformat zur Verfügung gestellt werden. Die AGkSV regt daher an, in § 10 Abs. 1 Satz 3 NROG vor den Worten „elektronischer Form“ das Wort „geeigneter“ hinzuzufügen.

Die Landesregierung ist diesem Vorschlag im Gesetzentwurf gefolgt.

Das LabüN regt eine weitere Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 NROG an, die sicherstellt, dass den Beteiligten der Antragskonferenz neben dem Protokoll auch die Liste der Teilnehmenden zugeht, möglichst per E-Mail.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass Teilnehmerlisten die Nachvollziehbarkeit von Protokollen erleichtern. Derartige Verfahrensmodalitäten erfordern jedoch keine gesetzliche Regelung, sondern hierauf könnte bei Bedarf im Rahmen von Verwaltungsvorschriften eingegangen werden.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 2 dient der Klarstellung, in welcher Form umweltbezogene Auswirkungen in den Verfahrensunterlagen darzustellen sind. Bezieht sich das Raumordnungsverfahren auf ein UVP-pflichtiges Vorhaben, ist die Aufarbeitung in Form eines UVP-Berichts nach § 16 UVPG erforderlich. Betrifft das Verfahren ein nicht UVP-pflichtiges Vorhaben, sind zwar auch Angaben zur landesplanerischen Beurteilung etwaiger raumbedeutsamer Umweltauswirkungen in den Verfahrensunterlagen notwendig. Diese Angaben sind aber nicht an eine zwingende Form gebunden, sodass im Einzelfall auf der vorbereitenden Antragskonferenz abzustimmen ist, wie sie am zweckmäßigsten in die Verfahrensunterlagen einfließen sollten.

Zu Buchstabe c:

Die Neufassung der Absätze 4 bis 6 dient vor allem dazu, die bisherigen Bestimmungen zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stärker auf elektronische Beteiligungswege zu fokussieren und sie hinsichtlich einzuhaltender Fristen und Bekanntmachungsanforderungen mit Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu harmonisieren.

Im neu gefassten Absatz 4 werden die Inhalte der bisherigen Absätze 4 und 6 zur Behördenbeteiligung zusammengezogen und dabei redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus wird die Behördenbeteiligung auf elektronische Kommunikationswege konzentriert und hinsichtlich der ausnahmsweisen

Übersendung papiergebundener Unterlagen dem Sprachgebrauch des § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) angepasst.

In Satz 1 wird für die Beteiligung öffentlicher Stellen auf die Zugänglichmachung der Unterlagen im Internet abgestellt; diese Vorgehensweise ist mittlerweile gängige Praxis. Darüber hinaus sollen - wie schon bei der Regelung im bisherigen Absatz 4 Satz 2 - anderweitige Formen der elektronischen Übermittlung von Unterlagen an öffentliche Stellen zulässig bleiben. Damit wird Fallkonstellationen Rechnung getragen, in denen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen nicht alle Unterlagen im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 7 ROG kann bei Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes die Bereitstellung von Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt werden. Auch wenn in solchen Ausnahmefällen manche Unterlagen nicht ins Internet eingestellt werden dürfen, soll weiterhin für „nicht öffentliche“, aber für bestimmte Behörden dennoch zugängliche Unterlagen eine andere elektronische Übermittlung möglich bleiben.

Die in Satz 2 vorgesehene Option, ausnahmsweise in Papierform solche Unterlagen anfordern zu können, die elektronisch für die betreffende Stelle nicht bearbeitbar sind, beschränkt sich in der Praxis allenfalls auf großformatiges Kartenmaterial. Eine automatische Verlängerung der Stellungnahmefrist ist mit einer solchen Anforderung nicht verbunden. Von öffentlichen Stellen ist angesichts des allgemeinen Interesses an einer zügigen Verfahrensdurchführung zu erwarten, dass sie sich stets unverzüglich nach einer elektronischen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen um die Anforderung der für ihre (fristgerechte) Bearbeitung etwa noch erforderlichen Unterlagen kümmern.

Die nach Satz 3 grundsätzlich zweimonatige Stellungnahmefrist darf künftig höchstens um einen Monat verlängert werden. Die hierzu in Satz 5 vorgesehene zeitliche Begrenzung von Fristverlängerungen für behördliche Stellungnahmen dient der Verfahrensbeschleunigung und der Harmonisierung mit den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 a VwVfG. Da nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG das Raumordnungsverfahren im Regelfall innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden soll, besteht kein weitergehender Spielraum für Fristverlängerungen. Längere Stellungnahmefristen widersprechen zudem dem bundes- und landespolitischen Anliegen einer Planungsbeschleunigung. Die Landesregierung setzt sich ausdrücklich für eine möglichst zügige Planung und Umsetzung wichtiger Infrastrukturvorhaben ein und verfolgt das generelle Ziel, Planungs- und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen (vgl. Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags, Zeilen 1782 bis 1786, 1795 bis 1796 und 3278).

Satz 4 greift den Inhalt des bisherigen § 10 Abs. 6 NROG auf, der zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Danach kann bei Nichtäußerung einer Stelle innerhalb der regelmäßigen Stellungnahmefrist davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von ihr zu vertretenden Belangen in Einklang steht.

Ergebnis der Anhörung:

Die LWKN fordert, dass die in der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 4 geregelte Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auch weiterhin erfolgen und klar zum Ausdruck kommen muss.

Dass die öffentlichen Stellen über die Möglichkeit zur Stellungnahme zu unterrichten sind, ist bereits in § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG geregelt; auf eine rein redaktionelle Wiederholung im Landesrecht soll aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Normensparsamkeit verzichtet werden. Zudem ergibt sich die Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit auch aus § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG. Klarstellende Hinweise oder weitergehende Erläuterungen können im Rahmen von Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Die AGkSV sowie das LabüN lehnen die absolute Begrenzung der Verlängerungsfrist auf einen Monat in § 10 Abs. 4 Satz 5 ab. Es müsse die Möglichkeit bestehen, besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Sie regen die Umwandlung in eine „Soll“-Vorschrift an.

Die Landesregierung verkennt nicht, dass verschiedenste Belange zu prüfen sind. Gleichwohl kann kein unbegrenzter Zeitrahmen für die Beteiligung öffentlicher Stellen gewährt werden. Gemäß § 15 Abs. 4 ROG sind Raumordnungsverfahren innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Über § 17 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3a VwVfG gilt bei UVP-pflichtigen Vorhaben für Behör-

den eine maximal dreimonatige Stellungnahmefrist. Daher kann die Zweimonatsfrist des Satzes 3 nur um maximal einen Monat verlängert werden. Raumordnungsverfahren für nicht UVP-pflichtige Vorhaben sollen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ROG sogar innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 10 Abs. 5 regelt nach wie vor die Öffentlichkeitsbeteiligung, enthält aber grundlegende Neuerungen für das Verfahren.

Satz 1 sieht eine zeitgemäße Umgestaltung der öffentlichen Auslegung unter Nutzung der in § 19 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 UVPG eröffneten Vereinfachungsmöglichkeit vor. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird - unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Vorgabe nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG zur Nutzung elektronischer Informationstechnologien im Beteiligungsverfahren - vorzugsweise auf die Bereitstellung von Verfahrensunterlagen im Internet abgestellt, die jederzeit verfügbar sind und daher auch Personen eine leichte Teilhabe am Verfahren ermöglichen, die aufgrund ihrer Lebenssituation behördliche Auslegungsstellen nicht oder nur aufwändig erreichen können. Im Gegenzug wird die Zahl der Auslegungsstellen für papiergebundene Unterlagen reduziert, weil diese in der Praxis von der Öffentlichkeit kaum noch zur Einsichtnahme genutzt werden. Anstatt die Verfahrensunterlagen wie nach dem bisherigen § 10 Abs. 5 Satz 1 NROG durch sämtliche berührte Gemeinden nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen, soll künftig neben der Bereitstellung im Internet eine Auslegung papiergebundener Unterlagen in der Regel nur noch bei der für das Verfahren zuständigen Landesplanungsbehörde stattfinden.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN begrüßt die mit § 10 Abs. 5 Satz 1 vorgesehene zwingende öffentliche Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dass die Verfahrensunterlagen lediglich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist im Internet bereitgestellt werden sollen, hält es hingegen für zu kurz. Auch im Nachgang der Äußerungsfrist können Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren oder den Unterlagen entstehen. Daher sollten die Verfahrensunterlagen bis mindestens zum Abschluss des Verfahrens und Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung im Internet bereitgestellt werden.

Die Landesregierung hält das Anliegen des LabüN für nachvollziehbar. Gesetzlich soll hingegen lediglich der Mindeststandard geregelt werden. Die Verfahrensfreiheit insbesondere der Behörden im nachgeordneten Bereich und kommunalen Bereich soll nicht über das rechtlich erforderliche Maß hinaus beschränkt werden. Weitergehende Hinweise und Verfahrensempfehlungen können bei Bedarf über die Verwaltungsvorschriften erfolgen.

§ 10 Abs. 5 Satz 2 ermöglicht, dass bei sehr weiträumig wirkenden Vorhaben (z. B. mehrere Landkreise betreffende Leitungsbauvorhaben oder große Verkehrsinfrastrukturprojekte) auch bei zusätzlichen, zentral gelegenen und damit für Bürgerinnen und Bürger gut erreichbaren Stellen - Gemeinden oder anderen berührten Landesplanungsbehörden - eine Auslegung veranlasst werden kann, wenn dies im Einzelfall für zweckmäßig gehalten wird. Die etwaige Inanspruchnahme einer anderen berührten Landesplanungsbehörde als Auslegungsstelle beschränkt sich auf seltene Einzelfälle; erheblicher Mehraufwand ist damit für diese nicht verbunden.

Die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Auslegung bei einer zentral gelegenen Gemeinde ist vor allem von Bedeutung, wenn der Zuständigkeitsbereich einer vergleichsweise großen Landesplanungsbehörde betroffen ist (insbesondere der Regionalverband Großraum Braunschweig), wo keine anderen Standorte von Landesplanungsbehörden als Auslegungsstellen in Betracht kommen. Nur insoweit bleibt die - nach dem bisherigen § 10 Abs. 5 Satz 1 NROG regulär bestehende - Verpflichtung der Gemeinden erhalten, auf Veranlassung der Landesplanungsbehörden Unterlagen öffentlich auszulegen.

Die vor der Auslegung vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und aller für die Öffentlichkeitsbeteiligung relevanten Angaben erfolgt künftig gemäß § 10 Abs. 5 Satz 3 zentral durch die zuständige Landesplanungsbehörde. Dies ersetzt die bislang nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NROG alter Fassung nötigen ortsüblichen Bekanntmachungen aller berührten Gemeinden, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und die bisher mit Bekanntmachungen verbundenen Fehleranfälligkeiten reduziert werden. Die gesetzliche Auflistung von Inhalten der Bekanntmachung hilft, Fehlerquellen auszuschließen, und gewährleistet eine wirksame Anstoßwirkung für die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Sätze 4 und 5 enthalten Regelungen zur Form der Bekanntmachung, deren Mindestmaß normativ zu bestimmen ist und nicht allein der Verwaltungspraxis überlassen werden darf. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung bei den von unteren Landesplanungsbehörden durchgeführten Raumordnungsverfahren richtet sich nach deren jeweiliger Hauptsatzung oder Verbandsordnung. Insofern nimmt Satz 4 Halbsatz 1 Bezug auf die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts und verweist auf die normative Regelung von Bekanntmachungen in den bestehenden Satzungen der betroffenen kommunalen Stellen bzw. Verbandsordnung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, um die Organisationshoheit der unteren Landesplanungsbehörden zu wahren. Nur wenn der Untersuchungsraum, der Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, über den Bereich der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, ist gemäß Satz 4 Halbsatz 2 auch eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgesehen. Da das Niedersächsische Ministerialblatt im Internet kostenfrei für jedermann verfügbar ist, kann hierüber eine Verbreitung amtlicher Informationen auch über den Bezirk einer unteren Landesplanungsbehörde hinaus gewährleistet und die Öffentlichkeit effizient informiert werden. Ein Lesen oder Herunterladen der aktuellen Ministerialblätter ist möglich über folgenden Link: [https://niedersachsen.de/startseite/politik\\_staat/gesetze\\_verordnungen\\_und\\_sonstige\\_vorschriften/aktuelle\\_verkuendungsblaetter/](https://niedersachsen.de/startseite/politik_staat/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/aktuelle_verkuendungsblaetter/). Die (amtliche) Printausgabe des Ministerialblatts ist niedersachsenweit erhältlich und z. B. bei Behörden oder über Bibliotheken einsehbar. Für Verfahren der oberen Landesplanungsbehörden (Ämter für regionale Landesentwicklung) bestimmt Satz 5 konstitutiv, dass zumindest eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vorzunehmen ist.

Die in § 20 UVPG geregelte Verpflichtung, bei Verfahren zu UVP-pflichtigen Vorhaben die öffentliche Bekanntmachung ergänzend auch über das zentrale UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich zu machen, bleibt unberührt. Ein zentrales Internetportal für sämtliche behördlichen Bekanntmachungen in Niedersachsen existiert bislang nicht; das zentrale UVP-Portal ist ausschließlich bei UVP-pflichtigen Vorhaben nutzbar.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN sieht es kritisch, dass in § 10 Abs. 5 Satz 5 NROG (neu) aufgrund der nicht mehr bei den betroffenen Gemeinden durchzuführenden Auslegung auch die ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeinden, insbesondere die Bekanntmachung über lokal verbreitete Zeitungen, entfällt. Nach Einschätzung des LabüN erfahren gerade im Natur- und Umweltschutz ehrenamtlich Aktive und interessierte Bürgerinnen und Bürger häufig aus der Zeitung von Beteiligungsverfahren, während nur sehr wenige Personen regelmäßig das Niedersächsische Ministerialblatt lesen dürften. Im Zuge der Gesetzesänderung würde regelmäßig nur noch eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgen, da Raumordnungsverfahren nicht selten von den Ämtern für regionale Landesentwicklung als obere Landesplanungsbehörde durchgeführt würden. Eine wirksame Anstoßwirkung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sei hierdurch nicht sicher gewährleistet. Neben der vorgesehenen Bekanntmachung im Ministerialblatt sollte daher nach wie vor eine ortsübliche Bekanntmachung in betroffenen Kommunen, zumindest eine Bekanntmachung über in den betroffenen Kommunen verbreitete Tageszeitungen erfolgen. Diese Bekanntmachung könnte, um wie gewünscht die Fehleranfälligkeit zu reduzieren, ebenfalls durch die zuständige Landesplanungsbehörde erfolgen.

Die Auffassung des LabüN, dass eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt nicht dem rechtlichen Mindeststandard genüge, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Die alleinige Bekanntmachung im Ministerialblatt, das als landesweites Veröffentlichungsmedium etabliert ist, stellt auch in anderen Rechtsgebieten und Verfahren einen üblichen Standard dar. Gesetzlich soll für Verfahren der oberen Landesplanungsbehörden daher nur dieser Mindeststandard geregelt werden; dies trägt erheblich zur Fehlerreduzierung und damit zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Zudem besteht die Informationsmöglichkeit der Bevölkerung über das hierfür geschaffene zentrale UVP-Portal, in dem alle Bekanntmachungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben zu veröffentlichen sind.

Begleitende Informationen der Öffentlichkeit über weitere Medien, insbesondere das Internet, bleiben von der gesetzlichen Regelung unberührt; die Entscheidung über die Art und Weise soll aber der jeweiligen Landesplanungsbehörde überlassen bleiben und nicht durch Gesetz vorentschieden werden.

Weitergehende Hinweise und Empfehlungen können über die Verwaltungsvorschriften erfolgen.

§ 10 Abs. 5 Satz 6 regelt die Frist für Äußerungen aus der Öffentlichkeit. Diese beginnt wie bisher mit der Auslegung, endet aber nicht mehr zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, sondern einen Monat nach der Auslegung. Die verlängerte Frist dient der Harmonisierung mit Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, da Raumordnungsverfahren in aller Regel UVP-pflichtige Vorhaben betreffen. Die Änderung führt nicht zu einer Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer, da auch die Stellungnahmefrist der öffentlichen Stellen zumindest zwei Monate beträgt (siehe Absatz 4).

Außerdem regeln die Sätze 6 und 7 die zulässigen Formen der Äußerungen in Anpassung an die geänderten Modalitäten der Bereitstellung und Auslegung von Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2.

Soweit eine Stellungnahme schriftlich oder elektronisch über einen hierfür von der Landesplanungsbehörde eröffneten Weg erfolgt, sind die Stellungnahmen direkt an die für das Raumordnungsverfahren zuständige Landesplanungsbehörde zu adressieren. Dies gilt auch, wenn eine Auslegung ausnahmsweise bei weiteren Stellen erfolgen sollte, da von dort ohnehin nur eine Weiterleitung an die zuständige Landesplanungsbehörde erfolgen könnte. Solche nach bisherigem Recht noch vorgesehenen aufwändigen Kommunikationswege sind jedoch bei schriftlicher und elektronischer Kommunikation nicht mehr erforderlich.

Um wie bisher auch Menschen eine Teilhabe am Beteiligungsprozess zu ermöglichen, die die schriftlichen oder elektronischen Äußerungsmöglichkeiten nicht nutzen können oder möchten, wird unverändert auch eine Äußerung zur Niederschrift eröffnet. Diese soll bei allen Auslegungsstellen möglich bleiben, an denen Bürgerinnen und Bürger noch „vor Ort“ Einsicht in gedruckte Unterlagen nehmen und dort auch gleich etwaige Anregungen oder Bedenken dazu aufnehmen lassen wollen. Obwohl diese Option in den letzten Jahren praktisch ungenutzt blieb, stellt sie doch jedenfalls sicher, dass niemand aufgrund etwaiger persönlicher Einschränkungen wie etwa Schreibschwächen, eingeschränkter Sprachkenntnisse oder fehlender Mittel für eine Nutzung anderer Kommunikationswege vom Beteiligungsverfahren vollständig ausgeschlossen wird.

Die bei anderen Auslegungsstellen als der zuständigen Landesplanungsbehörde eingehenden Äußerungen sind - unabhängig von ihrer Form - unverzüglich der für das Verfahren zuständigen Behörde zuzuleiten (§ 10 Abs. 5 Satz 7 Halbsatz 2).

Ergebnis der Anhörung:

Das LabÜN begrüßt die Verlängerung der Äußerungsfrist sowie die Möglichkeit der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen. Der redaktionellen Anregung, anstelle der Äußerungsmöglichkeit für „jedermann“ (Satz 6) die Formulierung „jede/r“ zu verwenden, folgt die Landesregierung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht.

Der neue Satz 8 enthält in redaktionell überarbeiteter Form die Regelungen zur gesonderten Benachrichtigung der „organisierten“ Öffentlichkeit (Verbände, Vereinigungen), die ebenfalls stärker auf elektronische Kommunikationswege ausgerichtet wird. Die bisher in § 10 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 NROG enthaltene Regelung, wonach Verbänden und Vereinigungen im Fall der Bereitstellung von Unterlagen im Internet die Internetadresse mitzuteilen ist, konnte entfallen. Nach dem neuen Absatz 5 Satz 8 sind Verbände über die Inhalte der Bekanntmachung zu unterrichten. Dazu gehört nach Satz 3 Nr. 2 auch der „Ort ... der Bereitstellung im Internet“.

Ergebnis der Anhörung:

Die AGkSV bittet darum, hinsichtlich der Vorgaben zur gesonderten Bekanntmachung gegenüber Verbänden und Vereinigungen zu prüfen, ob hier eine offenere Normgestaltung möglich wäre. Dies sei wünschenswert, um der Gefahr etwaiger Fehlerfolgen aufgrund mangelnder Beteiligung zu entgegen, falls nicht immer alle Verbände und Vereinigungen gesondert unterrichtet würden, die für die Entwicklung des jeweiligen Untersuchungsraumes von Bedeutung sind.

Dem berechtigten Hinweis auf mögliche Fehlerfolgen im Fall einer versehentlich im Einzelfall unterbliebenen, gesonderten Unterrichtung trägt die Landesregierung durch Einführung einer neuen Un-

beachtlichkeitsregelung in § 11 Abs. 4 Rechnung. Die Mitwirkungsrechte der Verbände und Vereinigungen im Zuge des Verfahrens bleiben dabei unangetastet.

Das LabÜN hält es für wünschenswert, dass den Verbänden weiterhin die Unterlagen in elektronischer Form, wenn erforderlich auf einem Datenträger, übersandt werden. Je nachdem, in welcher Form die Unterlagen im Internet bereitgestellt werden, könne der Download sehr aufwändig sein. Für den Fall, dass künftig kein Versand der Unterlagen erfolgt, sollte zumindest geregelt werden, dass die Unterlagen auch gebündelt als zip-Archiv heruntergeladen werden können, um den Arbeitsaufwand gering zu halten.

Die Landesregierung hält eine gesetzliche Regelung für derartige Verfahrensmodalitäten nicht für geboten. Gesetzlich wird sichergestellt, dass die Informations- und Beteiligungsrechte hinreichend gewahrt werden. Auch nach bisheriger Rechtslage bestand kein Anspruch auf Übersendung elektronischer Datenträger oder Unterlagenübermittlung in einem ganz bestimmten Dateiformat. Weitergehende Hinweise und Empfehlungen könnten im Übrigen bei Bedarf über Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Der neue Absatz 6 enthält eine Regelung zur Weitergabe von Stellungnahmen. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit soll nicht nur den Planungsprozess transparent machen, sondern auch ermöglichen, dass die Öffentlichkeit auf die Vorhabenplanung Einfluss nehmen kann. Die vorgetragenen privaten Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, ebenso aber auch die Belange aller übrigen Verfahrensbeteiligten einschließlich des Vorhabenträgers. Zur Einholung einer Gegenäußerung ist es erforderlich, die von Privaten vorgetragenen Anregungen und Bedenken auch dem Vorhabenträger einschließlich der von ihm Beauftragten (Ingenieurbüros, Umweltgutachter, technische Dienstleister und andere) zugänglich machen zu können. Zum einen kann der Vorhabenträger aufgrund einer fundierten Auseinandersetzung mit den Äußerungen bereits mögliche Modifizierungen seiner Planung überdenken. Zum anderen soll die Einholung einer Gegenäußerung die ordnungsgemäße Berücksichtigung der Positionen und Belange aller betroffenen Parteien bei der abschließenden Gesamtabwägung durch die Landesplanungsbehörde gewährleisten.

Absatz 6 trägt insofern zur Klärung der datenschutzrechtlichen Situation bei und erleichtert die Handhabung in Fällen, in denen in der Praxis Unsicherheit darüber bestand, ob eine Weitergabe erforderlich im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung der EU (im Folgenden: DSGVO) ist. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen sich Einwendungen nicht oder nicht allein auf personengebundene Umstände beziehen (wie etwa die mögliche Betroffenheit eigener Grundstücke oder die Befürchtung, durch die konkrete Nachbarschaft zum Vorhaben erheblichen Belastungen ausgesetzt zu werden), sondern es sich um sogenannte Jedermann-Einwendungen ohne eine persönliche Betroffenheit handelt (wie etwa Hinweise von Privatpersonen auf geschützte Arten, auf allgemeine Umweltbelange oder auf sonstige öffentliche Belange). Mit dem neuen § 10 Abs. 6 NROG wird eine mitgliedstaatliche Regelung im Sinne der Öffnungsklausel des Artikels 6 Abs. 3 Buchst. b DSGVO geschaffen, die als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO dienen kann.

Die Regelung steht auch nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Weitergehende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einschließlich Informations- und Widerspruchsrechte der Beteiligten bleiben unberührt.

Im Gesetz eine „datenschutzfreundlichere“ Regelung dahin gehend vorzusehen, es generell in das Ermessen der betroffenen Person zu stellen, ob ihre Stellungnahme mit personenbezogenen Daten oder in anonymisierter Form an den Vorhabenträger oder seine Beauftragten übersandt wird, wäre mit Sinn und Zweck des Verfahrens nicht vereinbar. Läge es stets im Ermessen der Absender, ob die Stellungnahme anonymisiert wird, könnten bei einem Anonymisierungswunsch die Belange auch auf Ebene des Vorhabenträgers nicht mehr sachgerecht planerisch erwogen werden, weil bei den allermeisten privaten Stellungnahmen nur die Kenntnis einzelner personenbezogener Daten (etwa die Wohnanschrift oder die Art einer durch die Person ausgeübten Raumnutzung) es erlaubt, das Maß einer Betroffenheit privater Belange durch ein geplantes Vorhaben festzustellen. Soweit bei öffentlichkeitswirksamen Großprojekten tausende Stellungnahmen eingehen, kann zudem eine „Anonymisierung auf Wunsch“ mit so hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein, dass dieser in keinem angemessenen Verhältnis mehr mit dem Individualinteresse an einem Schutz persönlicher

Daten steht. Ergänzende ermessenslenkende Vorgaben zur Handhabung der neuen Norm und Erläuterungen zu etwa notwendigen Anonymisierungen können jedoch bei Bedarf noch in späteren Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Ergebnis der Anhörung:

Die IHKN begrüßt die Regelung in § 10 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs zur Weitergabe von Stellungnahmen und Äußerungen zu Raumordnungsverfahren. Hieraus ergäbe sich nunmehr ein Recht der Behörde zur Weitergabe der Eingaben ohne vorherige Anonymisierungen. Die IHKN unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit, dass ergänzende ermessenslenkende Vorgaben zur Handhabung der neuen Norm und Erläuterungen zu etwa notwendigen Anonymisierungen bei Bedarf in späteren Verwaltungsvorschriften bestimmt werden können.

Zu solchen Verwaltungsvorschriften regt die IHKN bereits jetzt den Hinweis an, dass auf Antrag der oder des Betroffenen eine Weitergabe unterlassen werden müsse, sofern im Antrag nachweisbar geltend gemacht werde, dass bei Weitergabe der nicht anonymisierten Stellungnahme ein erheblicher Schaden drohe.

Das LabüN äußert gegen die vorgesehene Regelung zur Weitergabe der Stellungnahmen an den Vorhabenträger im Grundsatz keine Bedenken. Die in der Begründung des Referentenentwurfs gewählte Formulierung suggeriere jedoch, dass die landesplanerische Gesamtabwägung vom Vorhabenträger vorgenommen würde und von der Behörde nur noch übernommen werde. Um einer derartigen Interpretation und einem derartigen Vorgehen keinen Raum zu bieten, solle in die Begründung aufgenommen werden, dass die Weitergabe der Stellungnahmen an den Vorhabenträger dazu dient, diesem eine fundierte Auseinandersetzung mit den Äußerungen und eine Berücksichtigung der Äußerungen in der Planung zu ermöglichen.

Dem Klarstellungsanliegen des LabüN wurde durch Ergänzung der Begründung entsprochen. Dem LabüN ist zuzustimmen, dass der Vorhabenträger eine Berücksichtigung der vorgetragenen Anliegen bestenfalls bereits mit deren Kenntniserlangung in seine Vorhabenplanung einstellen sollte. Der Zweck der Weitergabe der Stellungnahmen an den Vorhabenträger reduziert sich hierauf allerdings nicht. Die Weitergabe der Stellungnahmen dient in erster Linie der Einholung einer Gegenäußerung, um der Landesplanungsbehörde eine bestmögliche Bewertung und Gewichtung der Belange zu ermöglichen; die Abwägungsbefugnis der Landesplanungsbehörde umschließt beispielsweise auch den Erlass landesplanerischer Maßgaben zur raum- und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabens, die sich auch an die nachfolgenden Zulassungsbehörden richten.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich in § 10 Abs. 7 um eine redaktionelle Folgeänderung, mit der lediglich ein Verweis auf die geänderte Regelung des § 10 Abs. 5 und dessen neue Satznummerierung angepasst wird.

Zu Buchstabe e:

Die neu in den § 10 eingefügten Absätze 8 und 9 enthalten klarstellende Regelungen für Verfahrensschritte, die bisher in der Praxis nur in analoger Anwendung von Regelungen für andere Verfahren umgesetzt wurden. Dabei handelt es sich zum einen um eine ergänzende Beteiligung im Fall einer wesentlichen Änderung des Vorhabens bzw. des Untersuchungsraums während des Verfahrens, zum anderen um eine vorzeitige Einstellung des Verfahrens.

Absatz 8 bestimmt, dass in Ergänzung des bisherigen Beteiligungsverfahrens erneut Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen sind, wenn sich im Laufe des Verfahrens die maßgeblichen Unterlagen für das Vorhaben grundlegend ändern. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass infolge einer solchen Veränderung in aller Regel Dritte erstmals oder stärker in ihren Belangen betroffen werden. Der für UVP-pflichtige Vorhaben einschlägige § 22 UVPG verlangt zwar nur eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens. Es ist aber gleichermaßen eine ergänzende Behördenbeteiligung notwendig, da in solchen Fällen auch eine anders gelagerte Betroffenheit öffentlicher Belange gegeben sein kann.

Konkret benennt Satz 1 den Fall, dass der Untersuchungsraum wesentlich erweitert wird, etwa durch zusätzlich in Betracht gezogene Alternativen, und sich räumlich neue Betroffenheiten ergeben könnten. Ferner benannt ist der Fall, dass sich durch sachliche Veränderungen der Vorhaben-

planung neue Betroffenheiten ergeben können. Beschreibt der Vorhabenträger Vorkehrungen, durch die mögliche Auswirkungen auf raumbedeutsame Belange von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.

Ergebnis der Anhörung:

Nach Auffassung des LabüN sollte die Formulierung „die nicht durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen vermieden werden kann“ in § 10 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 NROG (neu) entfallen. Mit Blick auf die verschiedenen Belange, die in einem Raumordnungsverfahren betroffen sein können, sollten die betroffenen Fachbehörden, die Umweltverbände und die Öffentlichkeit in jedem Fall Gelegenheit erhalten, sich mit der Wirksamkeit der Maßnahmen zu befassen und gegebenenfalls neue Betroffenheiten, die vom Vorhabenträger nicht gesehen wurden, im Rahmen einer erneuten Beteiligung einzubringen.

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 2 Satz 2 UVPG. Aus Sicht der Landesregierung soll die Anregung zu einer hiervon abweichenden landesgesetzlichen Regelung nicht aufgegriffen werden, da dies der angestrebten Planungsbeschleunigung entgegensteht.

Im Interesse eines zügigen Verfahrensfortschritts beschränkt § 10 Abs. 8 Satz 2 die erneute Beteiligung zwingend auf die geänderten Teile der Verfahrensunterlagen. Der Landesplanungsbehörde steht damit nicht zu, die Beteiligung auch für unveränderte Teile erneut zu öffnen.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN regt eine Streichung der Regelung an. Hilfsweise sollte die Ist-Regelung in eine Kann-Regelung geändert werden. In der Praxis komme es durchaus vor, dass sich im Zuge der Ergänzung oder Änderung von Verfahrensunterlagen aus Sicht eines Betroffenen oder eines Verbandes eine andere Gesamtbeurteilung einer Planung oder eines Vorhabens bzw. eine andere Beurteilung auch zu den nicht geänderten Teilen ergebe.

Darüber hinaus sei denkbar, dass sich die Einschätzung von Vorhabenträger und am Verfahren Beteiligten hinsichtlich der mit einer Änderung einhergehenden Auswirkungen unterscheiden, so dass die Unterlagen nicht in allen Bereichen, in denen eine Anpassung erforderlich wäre, angepasst würden. Auch hierzu könne durch die vorgesehene Regelung nicht wirksam Stellung genommen werden.

Die Regelung entspricht § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Aus Sicht der Landesregierung soll die Anregung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrenseinheitlichkeit aller Raumordnungsverfahren nicht aufgegriffen werden.

§ 10 Abs. 8 Satz 3 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Landesplanungsbehörde, im ergänzenden Beteiligungsverfahren sowohl die Dauer der Auslegung und Bereitstellung von Unterlagen im Internet als auch die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen. Sie gilt nur in Bezug auf Vorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind. Für UVP-pflichtige Vorhaben können landesgesetzliche Vorschriften die für die Beteiligten vorteilhafteren, längeren Fristen aus den maßgeblichen UVPG-Bestimmungen nicht zulasten der Beteiligten modifizieren (vgl. § 1 Abs. 4 UVPG).

Ergebnis der Anhörung:

Die IHKN begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit einer „angemessenen“ Verkürzung, da die Komplexität ergänzender Verfahren sehr unterschiedlich ausfallen könne. Aus ihrer Sicht sollten bei weniger komplexen Änderungssachverhalten auch entsprechend verkürzte Fristen gesetzt werden.

Das LabüN regt eine ergänzende Regelung zur Mindestdauer der Auslegung an. Bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben solle eine Mindestzeit von drei Wochen die Regel sein, in keinem Fall jedoch eine Zeit von zwei Wochen unterschritten werden.

Der einzelfallbezogene Ermessensspielraum soll aus Sicht der Landesregierung erhalten bleiben. So hängt die Angemessenheit einer Fristverkürzung insbesondere auch vom Umfang der ergänzenden Unterlagen ab. Bei Bedarf können ergänzende ermessenslenkende Vorgaben durch Verwaltungsvorschriften erfolgen.



Absatz 9 befasst sich mit der Einstellung des Raumordnungsverfahrens ohne eine Landesplanerische Feststellung. Neben der Einstellung auf Antrag des Vorhabenträgers ist von Amts wegen die Einstellung solcher Verfahren möglich, die innerhalb eines längeren Zeitraumes keine Fortschritte mehr gemacht haben und bei denen von veralteten Grundlagen auszugehen ist. So ist regelmäßig davon auszugehen, dass Unterlagen fünf Jahre nach ihrer Einbringung in das Verfahren nicht mehr hinreichend aktuell sind. Die Regelungen zur Einstellung solcher Verfahren sollen einerseits zur Rechtsklarheit beitragen. Andererseits sollen sie einen Anreiz bieten, Vorhaben zügig voranzutreiben, um die Einstellung von Verfahren zu vermeiden. Entsprechend dem Grundgedanken des § 28 VwVfG ist der Vorhabenträger vor Einstellung des Verfahrens von Amts wegen zu dieser Verfahrenshandlung anzuhören; dies ist insbesondere bei kostenpflichtigen Verfahren von Bedeutung.

Ergebnis der Anhörung:

Die AGKSV hält es grundsätzlich für richtig, vor einer Einstellung ohne Landesplanerische Stellungnahme den Vorhabenträger anzuhören. Allerdings solle geprüft werden, ob das in allen der in § 10 Abs. 9 aufgeführten Fälle notwendig sei. Insbesondere wenn nötige Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht werden, solle es möglich sein, nach Ablauf der Frist direkt das Verfahren entsprechend einzustellen. Es solle auch noch näher in der Begründung ausgeführt werden, wann eine Verfahrenseinstellung auf Veranlassung des Vorhabenträgers erfolgt, insbesondere für die in Nummer 1 genannte zweite Alternative (erkennbares Unterlassen der Weiterverfolgung) bestünden hieran Zweifel.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine Anhörung verzichtbar, wenn der Vorhabenträger selbst durch eine eindeutige Willensbekundung die Einstellung des Verfahrens veranlasst. Fehlt eine solche, dient die Anhörung gerade dazu abzuklären, ob und welche Gründe einer Einstellung aus Sicht des Vorhabenträgers etwa entgegenstehen. Da eine Anhörung in kurzer Zeit und mit geringem Aufwand erfolgen kann, wären selbst mit einer im Einzelfall zeitlich etwas verzögerten Einstellung keine negativen Folgen verbunden. Daher soll auch in Fällen, in denen aufgrund fehlender Mitwirkung des Vorhabenträgers eine Weiterführung des Verfahrens nicht möglich ist, eine Anhörung vorgesehen werden. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen ein Vorhabenträger (etwa aufgrund eines Finanzierungsengpasses oder wegen Überlegungen, ob die Konzeption des Vorhabens beibehalten werden soll) zunächst erkennbar wieder von einem Vorhaben Abstand nimmt, aber kein ausdrücklicher Antrag auf ein vorübergehendes Ruhenlassen oder eine Einstellung des Verfahrens vorliegt.

Weitergehende Hinweise oder Erläuterungen können im Rahmen von Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der Absatznummerierung. Der bisherige Absatz 8 wird neuer Absatz 10.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 11):

Es handelt sich um eine Neufassung des § 11 Abs. 2 bis 4.

Absatz 2 enthält ähnlich wie bisher Regelungen zur Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung, innerhalb derer sie von anderen öffentlichen Stellen zu berücksichtigen ist.

Satz 1 ersetzt die bisher jeweils einzelfallbezogene Bemessung der Geltungsdauer durch die jeweilige Landesplanungsbehörde durch eine einheitliche gesetzliche Frist von fünf Jahren. Dies trägt Erfahrungen aus der Praxis Rechnung, nach denen nach diesem Zeitraum eine Landesplanerische Feststellung in der Regel nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten entspricht.

Um die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens in vertretbaren Einzelfällen über einen längeren Zeitraum sichern zu können, bleibt in Satz 2 eine Option zur Verlängerung der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung erhalten. Allerdings soll eine Verlängerung auf Antrag des Vorhabenträgers jeweils nur für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Mehrmalige Anträge auf Verlängerung sind nicht ausgeschlossen, können aber nur berücksichtigt werden, wenn die jeweilige Prüfung der Landesplanungsbehörde noch eine hinreichende Aktualität ihrer Feststellungen bestätigt.

Satz 3 übernimmt die Inhalte des bisherigen Satzes 2 Halbsatz 2 (Hemmung des Ablaufs der Geltungsdauer, solange ein zuvor eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist).

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN begrüßt die zeitliche Befristung von landesplanerischen Feststellungen auf fünf Jahre. Ältere Feststellungen seien häufig veraltet. Daher solle auch die Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten auf maximal zwei begrenzt werden.

Aus Sicht der Landesregierung beeinträchtigt eine starre Regelung eventuelle Beschleunigungspotenziale von Feststellungen, die hinreichend aktuell und verwertbar bleiben, und wird daher nicht für erforderlich erachtet. Erforderliche ermessenslenkende Vorgaben können bei Bedarf durch Verwaltungsvorschrift erfolgen.

Absatz 3 regelt die Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung gegenüber dem Vorhabenträger, den beteiligten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit einschließlich Verbänden und Vereinigungen.

Satz 1 regelt die Bekanntgabe an den Vorhabenträger und entspricht insoweit Satz 1 alter Fassung. Dem Vorhabenträger als Veranlasser des Verfahrens soll das Ergebnis gesondert mitgeteilt werden. Formvorschriften sind hierfür nicht normiert. Zulässig ist sowohl die Zuleitung der Landesplanerischen Stellungnahme in schriftlicher als auch in elektronischer Form. Die Regelungen des geplanten Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes, siehe Drs. 18/1598) bleiben unberührt. Danach wird der elektronischen Zuleitung der Vorrang einzuräumen sein, wenn der Vorhabenträger zu gegebener Zeit ein elektronisches Nutzerkonto für die Kommunikation mit der Landesplanungsbehörde verwendet. Besondere Zustellerfordernisse bestehen angesichts des gutachterlichen Charakters der Landesplanerischen Feststellung nicht.

Die weiteren Inhalte des früheren Satzes 1 finden sich nun im neuen Satz 2; dieser regelt die unverändert notwendige Bekanntgabe gegenüber Behörden und sonstigen Beteiligten, die gemäß § 4 ROG den Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung unterliegen und bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die Landesplanerische Feststellung zu berücksichtigen haben. Lediglich die Form der Bekanntgabe ist mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung verändert und konzentriert sich auf elektronische Kommunikationswege.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen unverändert das Auslegungserfordernis der Landesplanerischen Feststellung zur Information der Öffentlichkeit über das Verfahrensergebnis, enthalten aber grundlegende Neuerungen über den Ort sowie die Art und Weise der Auslegung. Entsprechend der Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens bei Beginn des Raumordnungsverfahrens (§ 10 Abs. 5 NROG) wird auch zur Einsichtnahme in das Verfahrensergebnis vorzugsweise auf die Bereitstellung im Internet abgestellt. Auf diese Weise sind die Landesplanerische Feststellung und zugehörige Unterlagen jederzeit über Internetzugänge verfügbar. Dies ermöglicht auch denjenigen Personen einen leichten Informationszugang, die aufgrund ihrer Lebenssituation behördliche Auslegungsstellen nicht oder nur aufwändig erreichen können.

Im Gegenzug wird die Zahl der Auslegungsstellen für Druckexemplare der Landesplanerischen Feststellung reduziert, weil diese in der Praxis von der Öffentlichkeit kaum noch zur Einsichtnahme genutzt werden. Anstatt die Landesplanerische Feststellung wie nach dem bisherigen § 11 Abs. 3 Satz 2 NROG in sämtlichen berührten Gemeinden nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen, soll künftig neben der Bereitstellung im Internet eine Auslegung papiergebundener Unterlagen in der Regel nur noch bei der für das Verfahren zuständigen Landesplanungsbehörde stattfinden. Lediglich für den Fall, dass bei weiträumig wirkenden Vorhaben eine Auslegung der Verfahrensunterlagen im vorangegangenen Beteiligungsverfahren auch bei zusätzlichen Stellen - Gemeinden oder anderen berührten Landesplanungsbehörden - erfolgt ist, ist auch die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung bei diesen erforderlich.

Diese Verfahrensweise folgt konsequenterweise der in § 19 Abs. 2 Satz 2 UVPG ausdrücklich eröffneten Vereinfachungsmöglichkeit für das Beteiligungsverfahren, wonach in vorgelagerten Ver-

fahren die Unterlagen anstelle bei den Gemeinden bei der verfahrensführenden Behörde ausgelegt werden können. In diesem Sinne ist auch die sprachlich sehr knapp gehaltene Vorschrift des § 27 UVGP auszulegen, wonach die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 VwVfG zu erfolgen hat. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber für Beteiligungsverfahren und Ergebnisbekanntmachung grundverschiedene Wege normieren wollte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bund die regelmäßige Mitwirkung der Gemeindeebene bei Auslegung und Bekanntmachung im vorgelagerten Verfahren durchgängig in allen Verfahrensschritten ausklammern wollte. Die „entsprechende“ Anwendung von Regelungen aus § 74 VwVfG umschließt daher nicht die zwingende Auslegung der Landesplanerischen Feststellung in den Gemeinden mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung einschließlich einer Veröffentlichung in Tageszeitungen.

Die in Satz 3 geregelte Monatsfrist für die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung in gedruckter Form entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 11 NROG. Die elektronische Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet unterliegt einer eigenen Frist. Sie bezieht sich auf die gesamte Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung. Da das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bei nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist, besteht in aller Regel ein großes öffentliches Interesse daran, die Landesplanerische Feststellung während ihrer Geltungsdauer noch weit über die einmonatige Auslegungsdauer hinaus öffentlich einsehen zu können. Ferner kann mit einer längeren Bereitstellung im Internet ein aktiver Beitrag zur Veröffentlichung von Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes geleistet werden, weil gültige Landesplanerische Feststellungen auch Umweltinformationen darstellen oder beinhalten können.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN hat angeregt, dass die Landesplanerische Feststellung - anders als zunächst im Gesetzentwurf vorgesehen - zumindest bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens im Internet zugänglich bleibt. Da die Landesplanerischen Feststellungen auch Umweltinformationen beinhalten können, sei es zu begrüßen, wenn die Zugänglichkeit im Internet noch weitergehender wäre, das heißt dauerhaft gewährleistet werde.

Dieser Anregung wurde insoweit gefolgt, als die Landesplanerische Feststellung künftig während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen ist. Für eine gänzlich unbegrenzte Bereitstellung wird keine Notwendigkeit gesehen.

Die vor der Auslegung vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung aller relevanten Angaben wird vereinfacht und erfolgt künftig gemäß § 11 Abs. 3 Satz 5 NROG zentral durch die zuständige Landesplanungsbehörde. Dies ersetzt die bislang nach § 11 Abs. 3 Satz 3 NROG alter Fassung nötigen ortsüblichen Bekanntmachungen aller betroffenen Gemeinden, verringert den Verwaltungsaufwand und reduziert die mit der früheren Praxis verbundene Fehleranfälligkeit.

Wie die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, richtet sich nach der jeweiligen Hauptsatzung oder Verbandsordnung der für das Verfahren zuständigen unteren Landesplanungsbehörde. Geht der Untersuchungsraum über den Bereich einer unteren Landesplanungsbehörde hinaus, ist zudem die Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt verpflichtend. Bei Verfahren der oberen Landesplanungsbehörden ist ebenfalls eine Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt vorzunehmen. Insoweit wird in Satz 5 Halbsatz 2 auf die Bekanntmachungsvorschriften in § 10 Abs. 5 für das Beteiligungsverfahren verwiesen.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN hält neben der Bekanntmachung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Niedersächsischen Ministerialblatt nach wie vor die Bekanntmachung in örtlich verbreiteten Tageszeitungen für erforderlich.

Die Landesregierung teilt diese Bedenken nicht. Entsprechend den Erwägungen zu § 10 Abs. 5 NROG soll auch in Bezug auf die Bekanntmachung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens nach § 11 NROG den Anregungen des LabüN nicht gefolgt werden.

Die notwendigen Inhalte der Bekanntmachung werden in den Sätzen 5 und 6 geregelt. Sie entsprechen den Vorgaben des § 27 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach bei Zu-

lassungsverfahren die Entscheidung (verfügender Teil) und ein Hinweis auf die Auslegung bekannt zu machen sind sowie auf Auflagen hinzuweisen ist. Die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwendeten Begrifflichkeiten stellen allerdings allein auf Verwaltungsakte ab. Sie sind daher nicht wortgleich auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens übertragbar, da die Landesplanerische Feststellung keine Zulassungsentscheidung mit Verwaltungsaktcharakter beinhaltet, sondern gutachterlichen Charakter hat.

Die im neu gefassten § 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 NROG benannten Inhalte der Bekanntmachung waren zudem bisher nur für UVP-pflichtige Vorhaben ausdrücklich (im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geregelt, sind aber unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gleichermaßen bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für andere Vorhaben relevant. Satz 5 erstreckt sie im Interesse einer sachgerechten Publizitätswirkung auch auf Bekanntmachungen, wenn bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Die gesetzliche Auflistung der notwendigen Inhalte der Bekanntmachung hilft, Fehlerquellen auszuschließen.

Die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Verwaltungsverfahrensgesetz verwendeten Begrifflichkeiten wurden sinngemäß auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens angepasst.

Da die Landesplanerische Feststellung keine „Verfügungen“ mit Verwaltungsaktcharakter trifft, kommt es insoweit auf die Bekanntmachung des hauptsächlichen Verfahrensergebnisses an. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 ist zumindest die Aussage bekannt zu machen, um welches Vorhaben es sich handelte und ob das Vorhaben raumverträglich oder nicht raumverträglich ist. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gehört zum Ergebnis des Raumordnungsverfahrens auch eine Aussage zur Umweltverträglichkeit. Wurden mehrere Alternativen geprüft, zählt zum bekannt zu machenden Verfahrensergebnis, für welche dieser Alternativen die Raumverträglichkeit festgestellt wurde. In der Praxis wird bereits im Tenor der Landesplanerischen Feststellung hierbei regelmäßig auf Kartenmaterial Bezug genommen. Die Veröffentlichung solcher Karten und anderer zeichnerischer Unterlagen ist regelmäßig mit deutlich erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Eine hinreichende Informationswirkung kann jedoch auch ohne ihren Abdruck erreicht werden. Nach Satz 6 sind Pläne, Karten oder Zeichnungen daher nicht in der Bekanntmachung abzudrucken, es genügt ein textlicher Hinweis hierauf.

Das Instrument der „Auflagen“ im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts hat bei gutachtlichen Bewertungen keine unmittelbare Entsprechung. Sinngemäß sind damit bei Landesplanerischen Feststellungen am ehesten eventuelle Maßgaben vergleichbar; diese enthalten Vorgaben dazu, wie das Vorhaben raum- und umweltverträglich gestaltet werden kann. Die Bekanntmachung ihres Wortlauts ist nicht erforderlich, es genügt nach Satz 6 der Hinweis, dass die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen ist.

Das Erfordernis der Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung in den Text der öffentlichen Bekanntmachung besteht - anders als bei Bekanntmachung von Planfeststellungsbeschlüssen - hinsichtlich der Landesplanerischen Feststellung nicht, weil diese nicht selbstständig anfechtbar ist und keinem direkten Rechtsbehelf unterliegt. Es ist ausreichend, dass lediglich im Text der Landesplanerischen Feststellung ein Hinweis darauf erfolgt, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden kann (vgl. § 49 Abs. 3 UVPG).

Der neue Satz 7 enthält Regelungen zur gesonderten Benachrichtigung der „organisierten“ Öffentlichkeit (Verbände, Vereinigungen) unter Hinweis auf die Auslegung und die Bereitstellung im Internet. Diese Unterrichtung tritt neben die öffentliche Bekanntmachung. Ein Versand der Landesplanerischen Feststellung an beteiligte Verbände und Vereinigungen ist angesichts der Verfügbarmachung im Internet nicht geboten. Auch insoweit wird das Verfahren stärker auf elektronische Kommunikationswege ausgerichtet.

In Absatz 4 wird die Unbeachtlichkeitsvorschrift im Sinne der Verfahrensbeschleunigung erweitert. Von vornherein unbeachtlich ist nach dem neuen Satz 1 eine fehlerhaft unterbliebene Unterrichtung einzelner Verbände oder Vereinigungen nach § 10 Abs. 5 Satz 8. Die Unbeachtlichkeitsfolge ist gerechtfertigt, weil es lediglich um einen formalen Fehler von untergeordneter Bedeutung geht, denn eine Informationsmöglichkeit der „organisierten“ Öffentlichkeit bleibt über die öffentliche Bekannt-

machung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 gewahrt. Das Recht auf Mitwirkung dieser Verbände und Vereinigungen sowie auf Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bleibt insoweit von einem solchen Fehler unberührt.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen Sätzen 1 bis 3. Sie sind wegen redaktioneller Folgeanpassungen an die geänderte Satznummerierung innerhalb des Absatzes 4 sowie zur Anpassung eines Verweises auf den geänderten Absatz 3 neu zu fassen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 12):

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung eines Verweises auf den geänderten § 11 Abs. 3 NROG.

Ergebnis der Anhörung:

Das LabüN regt ergänzend eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch im beschleunigten Raumordnungsverfahren an. Das Raumordnungsverfahren sei besonders gut dafür geeignet, zu einem frühen Zeitpunkt die Öffentlichkeit zu informieren und in die ergebnisoffene Suche nach der raumverträglichsten Lösung einzubeziehen. Ein Raumordnungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nutze das Potenzial dieses Instruments nicht aus.

Hilfsweise sei im § 12 NROG klarzustellen, dass die Durchführung eines beschleunigten Raumordnungsverfahrens den in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis f NROG Genannten (verschiedene Behörden und Umweltverbände) mitzuteilen und das Ergebnis der UVP-Vorprüfung zu veröffentlichen sei.

Das beschleunigte Raumordnungsverfahren spielt in der Praxis keine nennenswerte Rolle und ist auf Vorhaben beschränkt, die voraussichtlich keine nennenswerten Umweltauswirkungen haben und keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Aus Sicht der Landesregierung soll für die wenigen Anwendungsfälle ein schlankes und zügiges Verfahren ohne aufwändige Öffentlichkeitsbeteiligung möglich sein. Dies steht auch im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben. Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt; klarstellender Wiederholungen bedarf es nicht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die zur Beschleunigung von Raumordnungsverfahren dienenden Normen möglichst schnell zum Tragen kommen.